

**Anzeigepflicht für Schafwollvorräte.**

Heute wird die nachstehende Verordnung des Handels- und Ackerbauministers, des Ministers des Innern und des Landesverwaltungsministers über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte von Schafwolle veröffentlicht:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. B. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder, der nichtverarbeitete oder nicht in Verarbeitung befindliche Schafwolle in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Mai 1915 sowie nach dem Stande vom 1. und 15. Juni — vom Monat Juli 1915 an aber monatlich nach dem Stande vom Ersten eines jeden Monats — innerhalb acht Tagen, von den angegebenen Terminen an gerechnet, der Behörde zur Anzeige zu bringen. Bloß gewaschene Schafwolle ist nicht als verarbeitet anzusehen und unterliegt daher der Anzeigepflicht. Wer seinen Vorrat bereits zur Anzeige gebracht hat, ist zur weiteren Anzeige nur dann verpflichtet, wenn in seinem Vorräte eine Veränderung eingetreten ist. Produzenten und Händler von Wolle sind verpflichtet, gelegentlich der ersten und zweiten Anzeige auch anzumelden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie Wolle von der heurigen Schaffschur geliefert haben; bei den nachfolgenden Anzeigen sind sie verpflichtet, zu melden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anzeige abgeliefert haben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf jene Vorräte, welche der Besitzer im eigenen Haushalte oder für hausindustrielle Zwecke benötigt, sie erstreckt sich ebenso nicht auf die Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle und auf Wollabfälle.

§ 2. Die Anzeige ist bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, zu erstatten. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei diesen Behörden und bei den Gemeindevorstellungen aufliegenden Anmeldeformulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz, die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 3. Wollproduzenten können ihre Anmeldungen auch mündlich bei seiner Gemeindevorstellung erstatten, in deren Gebiet sich der anzumeldende Schafwollvorrat befindet. In diesem Falle haben die Gemeindevorstellungen die Ausfüllung der Formulare vorzunehmen und dieselben innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige politische Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

§ 4. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schnitzer m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.